

Außerordentliche Wirtschaftshilfe – Novemberhilfe des Bundes

Angesichts der Entwicklung des Infektionsgeschehens haben die Bundesregierung und die Landesregierungen am 28. Oktober 2020 umfangreiche Betriebsschließungen und -einschränkungen im November vereinbart. Für die von den temporären Schließungen betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbständigen, Vereine und Einrichtungen stellen die Maßnahmen eine außerordentliche Belastung dar.

Wer wird unterstützt?

Die Novemberhilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen betroffen sind (im Folgenden „Unternehmen“ genannt). Antragsberechtigt sind solche Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder einstellen mussten (direkt Betroffene). Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden zu den direkt Betroffenen gezählt. Auch antragsberechtigt sind solche Unternehmen, die zwar nicht direkt von einer Schließungsanordnung betroffen sind, aber nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt Betroffene); zum Beispiel eine Wäscherei, die vorwiegend für Hotels arbeitet (indirekt Betroffene) oder ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert (über Dritte Betroffene).

Wer nicht antragsberechtigt ist, aber dennoch hohe Umsatzeinbußen hat, kann vom Bund im Rahmen der Überbrückungshilfe II eine Erstattung seiner Fixkosten von bis zu 90 Prozent erhalten und in Ergänzung dazu vom Land eine Personalkostenerstattung sowie eine Erstattung von Tilgungen und Leasingraten.

Was wird erstattet?

Mit der Novemberhilfe leistet der Bund einen Beitrag zu im November 2020 entfallenen Umsätzen.

Wie wird unterstützt?

Die Unternehmen, die im Sinne der Novemberhilfe Betroffene sind, erhalten einmalig 75 Prozent ihres Vergleichsumsatzes 2019. Vergleichsumsatz ist grundsätzlich der Umsatz im November 2019. Im Falle von Soloselbständigen kann alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde gelegt werden.

Die Berechnung erfolgt tageweise anteilig für die Dauer der Schließungen im November 2020, längstens für die Dauer der direkten oder indirekten Betroffenheit des Antragstellers.

Leistungen aus der Überbrückungshilfe II, aus anderen gleichartigen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, Versicherungsleistungen und Kurzarbeitergeld werden angerechnet.

Im November erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen. Bei darüber hinausgehenden Umsätzen erfolgt eine Anrechnung, um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden.

Für Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes gilt eine Sonderregelung. Hier bleibt sowohl beim Vergleichsumsatz als auch beim Novemberumsatz 2020 der Umsatz unberücksichtigt, der auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Steuersatz entfällt.

Die Bemessung der Novemberhilfe am Umsatz (anstelle der Kosten) stellt eine Regelung dar, von der vor allem auch Soloselbständige profitieren, sofern sie Betroffene im Sinne der Novemberhilfe sind. Sie können die Mittel auch für Lebenshaltungskosten nutzen, ohne dass die Leistung auf die Grundsicherung angerechnet wird.

Die Novemberhilfe wird auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, ggf. ergänzt um die De-minimis-Verordnung bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro gewährt, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens dies zulässt. Hilfen über 1 Mio. Euro bedürfen noch der Notifizierung der EU-Kommission.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über die zentrale Antragsplattform des Bundes unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Je

nach Antragsteller und Höhe der beantragten Hilfe gibt es zwei Möglichkeiten.

1. Soloselbständige, sofern sie Betroffene im Sinne der Novemberhilfe sind, sind bis zu einem Betrag von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt. Sie melden sich auf der Antragsplattform mittels ELSTER-Zertifikat an, machen alle erforderlichen Angaben zu ihrer Identität und Antragsberechtigung, geben Vergleichsumsatz 2019 und Novemberumsatz 2020 an, versichern ihre direkte oder indirekte Betroffenheit und geben die erforderlichen Erklärungen ab.
2. In allen anderen Fällen erfolgt die Antragstellung nach einer entsprechenden Vorprüfung durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer (sogenannte prüfende Dritte).

Alle Anträge werden zunächst vollständig automatisiert geprüft und die Hilfen automatisiert berechnet. Hilfen bis 5.000 Euro für Soloselbständige, sofern sie Betroffene im Sinne der Novemberhilfe sind, werden nach erfolgreicher automatisierter Prüfung elektronisch beschieden und über die Bundeskasse ausgezahlt.

In allen anderen Fällen ergeht nach erfolgreicher automatisierter Prüfung ein elektronischer Bescheid über eine Abschlagszahlung, die ebenfalls über die Bundeskasse ausgezahlt wird. Der Abschlag beträgt 50 Prozent der vorläufig berechneten Hilfe, maximal 10.000 Euro. Für die weitere Prüfung und Bearbeitung wird der Antrag an die zuständige Bewilligungsstelle geleitet, die nach Abschluss der Bearbeitung die Restzahlung vornimmt.

Bewilligungsstelle in Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Das Antragsportal ist am 25. November 2020 freigeschaltet worden. Erste Hilfen für Soloselbständige bis 5.000 Euro und Abschlagszahlungen sollen über die Bundeskasse noch im November ausgezahlt werden.

Hinweis:

Antragsteller mit prüfendem Dritten haben spätestens bis zum 31. Dezember 2021 eine Schlussabrechnung über die empfangenen Leistungen vorzulegen.